



Aus- und Fortbildungssysteme für Rechtsanwälte in der EU Slowenien

Informationsquelle: Odvetniška zbornica Slovenije/Slowenische Rechtsanwaltskammer

April 2014

BESCHREIBUNG DES NATIONALEN AUS- UND FORTBILDUNGSSYSTEMS FÜR RECHTSANWÄLTE in Slowenien

1. Zulassungsvoraussetzungen für den Anwaltsberuf

Akademische Ausbildung / Hochschulausbildung	JA
Akademischer Abschluss in Rechtswissenschaften zwingend vorgeschrieben	JA
Ausbildungsschritte zum vollqualifizierten Rechtsanwalt:	<ul style="list-style-type: none"> • Ableistung eines Anwaltspraktikums (Referendariats) • Examen (zu bestehen sind 2 Staatsexamen): Das erste Staatsexamen, das vom Justizministerium abgehalten wird, umfasst einen schriftlichen und einen mündlichen Teil. Das zweite Staatsexamen, das von der Rechtsanwaltskammer abgehalten wird, umfasst die Prüfung der Kenntnisse n Bezug auf die gesetzliche Regelung des Anwaltsberufs, die Gebührenordnung und den Verhaltenskodex für Rechtsanwälte) Bewertung der Bewerber durch den Verwaltungsrat der Slowenischen Rechtsanwaltskammer • Eintragung bei der Rechtsanwaltskammer (diese ist nicht für alle Kategorien von Bewerbern zwingend vorgeschrieben). Die vor der Ablegung des Staatsexamens bei einem niedergelassenen Rechtsanwalt oder einer Anwaltssozietät

		beschäftigen Referendare und die nach der Ablegung des Anwaltsexamens bei einem niedergelassenen Rechtsanwalt oder einer Anwaltssozietät angestellten Junioranwälte müssen bei der Rechtsanwaltskammer eingetragen sein.)
Alternative Wege zum Anwaltsberuf:		<p>Bewerber, die einen universitären Bachelorabschluss in Rechtswissenschaften haben und über mindestens 3 Jahre Berufserfahrung in Unternehmen oder bei den Justizbehörden verfügen, können das Staatsexamen ablegen, um Rechtsanwalt zu werden.</p> <p>Wechselmöglichkeiten aus anderen juristischen Berufen bestehen für Doktoren der Rechte, Juraprofessoren, Paralegals (siehe Abschnitt ‚Anwaltspraktikum‘)</p>
2. Ausbildung im Anwaltspraktikum		
Muss ein Anwaltspraktikum absolviert werden?	JA	Rechtsgrundlage: Artikel 25 Anwaltsgesetz von 1993 in der zuletzt geänderten Fassung vom 8.5.2009
Zwingend vorgeschrieben	JA	Vorgeschriebene Dauer: 4 Jahre Der Bewerber muss nach seinem Hochschulabschluss als Bachelor der Rechtswissenschaften vier Jahre berufspraktische Erfahrung nachweisen, mindestens ein Jahr davon nach bestandenen juristischen Staatsexamen in einem regulären Vollzeit-Arbeitsverhältnis bei einem niedergelassenen Rechtsanwalt oder in einer Anwaltssozietät, an einem Gericht, bei einer Staatsanwaltschaft, einer Generallandesanwaltschaft oder einem Notar.
Aufbau und Organisation der Praktikumsausbildung	nicht zutreffend	
Art der Praktikumsausbildung	Referendariat/Vorbereitungsdienst nach Artikeln 45 bis 47 Anwaltsgesetz (siehe ‚Rechtsgrundlage‘)	

Aufnahmeprüfung / Überprüfung der Zulassung zum Anwaltspraktikum	NEIN	Das Staatsexamen ist Bestandteil des Anwaltspraktikums.
Festgelegter Lehrplan des Anwaltspraktikums	JA	<p>Im Staatsexamen geprüfte Themen:</p> <p>Die Referendarausbildung ist darauf ausgerichtet, die Kandidaten auf diese Art von Prüfung vorzubereiten.</p> <p>Schriftliche Prüfung: Abfassen von zwei Urteilen (eines im Zivilrecht und eines im Strafrecht)</p> <p>Mündliche Prüfung: Prüfung der Kenntnisse im Strafrecht, Zivilrecht, Handelsrecht, Arbeitsrecht, Verwaltungsrecht, Verwaltungsverfahren- und Verwaltungsprozessrecht sowie über das Verfassungssystem der Republik Slowenien, die Organisation der Justiz und der öffentlichen Verwaltung Sloweniens sowie über das Rechtssystem der EU</p> <p>Das Staatsexamen findet während des Referendariats/Vorbereitungsdiensts statt.</p> <p>Der Bewerber muss das juristische Staatsexamen während des Referendariats und die Prüfung in Bezug auf die gesetzliche Regelung des Anwaltsberufs, die Gebührenordnung und den Verhaltenskodex für Rechtsanwälte nach dem Referendariat ablegen.</p>
Besondere Anforderungen in Bezug auf das EU-Recht und die fremdsprachliche Ausbildung:	JA	Die mündliche Prüfung des Staatsexamens umfasst auch Fragen zum Rechtssystem der EU.
Anwaltspraktikum unterteilt in verschiedene Ausbildungsstationen	JA	<p>Station vor Ablegung des Staatsexamens</p> <p>- der Bewerber muss nach seinem Hochschulabschluss als Bachelor der Rechtswissenschaften berufspraktische Erfahrungen erwerben</p>

		<p>Station nach Ablegung des Staatsexamens</p> <p>- der Bewerber muss als Bachelor der Rechtswissenschaften ein Jahr berufspraktische Erfahrungen in einem regulären Vollzeit-Arbeitsverhältnis bei einem niedergelassenen Rechtsanwalt oder in einer Anwaltssozietät, an einem Gericht, bei einer Staatsanwaltschaft, einer Generallandesanwaltschaft oder einem Notar erwerben</p>
Befähigungsnachweis / Abschlussexamen nach dem Anwaltspraktikum		Die Rechtsanwaltskammer prüft nach Erhalt des Antrags auf Eintragung in die Liste der Rechtsanwälte, ob der Bewerber alle Anforderungen für die Aufnahme in dieses Verzeichnis erfüllt (Art. 25 Anwaltsgesetz)
3. System der beruflichen Fortbildung		
Unterscheidung zwischen beruflicher Fortbildung und Spezialisierung / fachanwaltlicher Ausbildung		JA
Verpflichtung zur Fortbildung	NEIN	<p>Die Fortbildung ist weder gesetzlich noch in den internen Berufs- und Standesregeln der Rechtsanwaltskammer geregelt.</p> <p>Die Slowenische Rechtsanwaltskammer organisiert jedoch einmal im Jahr eine sogenannte „Anwaltsschule“ (eintägige Veranstaltung, die sich an alle Rechtsanwälte richtet). Auch wurde im September 2012 die fakultative Anwaltsfortbildung eingeführt. Sie wird von der Regionalen Anwaltsversammlung (območni zbor) oder in Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen organisiert.</p> <p>In Zukunft müssen mindestens 5 Fortbildungskurse pro Jahr absolviert werden.</p>
Verpflichtungen betreffend die Spezialisierung / fachanwaltliche Ausbildung	JA	<p>Die Verpflichtungen betreffend die Spezialisierung/ fachanwaltliche Ausbildung sind gesetzlich (Artikel 33 Anwaltsgesetz) geregelt.</p> <p>Rechtsstellung des Fachanwalts: Diese erwirbt ein</p>

	<p>Rechtsanwalt, dem für ein bestimmtes Fachgebiet der Titel Fachanwalt zuerkannt oder sein akademischer Grad eines Masters der Rechte auf Antrag anerkannt wird, wenn er auf dem beanspruchten Fachgebiet mindestens 5 Jahre als Anwalt praktiziert bzw. eine entsprechende juristische Tätigkeit ausgeübt hat.</p> <p>Ein Rechtsanwalt, der zum Lehrbeauftragten, außerordentlichen oder ordentlichen Professor einer juristischen Fakultät ernannt wird, erhält auch dann die Rechtsstellung eines Fachanwalts auf dem Rechtsgebiet, auf dem er sich in Forschung und Lehre betätigt, wenn er die im vorstehenden Absatz beschriebene Voraussetzung der 5-jährigen Berufspraxis nicht erfüllt.</p> <p>Ob die Anforderung nach Artikel 33 Absatz 1 Anwaltsgesetz erfüllt ist, entscheidet der Verwaltungsrat der Slowenischen Rechtsanwaltskammer. Gegen diese Entscheidung ist kein Rechtsmittel gegeben.</p>
Verpflichtung zum Erlernen von Fremdsprachen	NEIN
Fortbildungs- bzw. Spezialisierungsverpflichtungen in Bezug auf Inhalte des EU-Rechts?	NEIN
<i>4. Zulassungssysteme und Aus- bzw. Fortbildungseinrichtungen</i>	
Zulassungsmöglichkeiten	nicht zutreffend
Anzahl der Fortbildungsmaßnahmen anbietenden Bildungseinrichtungen	nicht zutreffend
Art der Bildungseinrichtungen, die zugelassene Fortbildungsmaßnahmen ausarbeiten	nicht zutreffend
Bildungsmaßnahmen und Methoden	

Art der Bildungsmaßnahmen, die im Rahmen der Verpflichtung zur Fortbildung bzw. der Verpflichtungen betreffend die Spezialisierung / fachanwaltliche Ausbildung akzeptiert werden	Da die Fortbildung in Slowenien keine Verpflichtung darstellt, gibt es auch keine konkreten Bestimmungen in Bezug auf entsprechende Bildungsmaßnahmen	Teilnahme an einer in einem anderen Mitgliedstaat stattfindenden Bildungsmaßnahme: JA , Rechtsanwälte können nach Belieben an Bildungsmaßnahmen in einem anderen Mitgliedstaat teilnehmen.
--	---	---

5. Überwachung der Bildungsmaßnahmen

Organisationen zur Überwachung von Fortbildungsmaßnahmen	nicht zutreffend
Überwachungsverfahren	nicht zutreffend
Organisationen zur Überwachung von Spezialisierungsmaßnahmen	nicht zutreffend
Überwachungsverfahren	nicht zutreffend

Quelle: Pilotprojekt – Europäische Justizielle Aus- und Fortbildung: „Los 2 – Studie zum Sachstand der Aus- und Fortbildung der Rechtsanwälte im EU-Recht“, die vom Rat der Europäischen Anwaltschaften (CCBE) und dem Europäischen Institut für öffentliche Verwaltung (EIPA) durchgeführt wird